

**Satzung
zur Regelung der Benutzung
der Sporthallen der Gemeinde Georgensgmünd**

**Sportzentrum – Papiermühle
Turnhalle am Schulzentrum**

(Benutzungssatzung Sporthallen)

vom 05.12.2018

Die Gemeinde Georgensgmünd erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende

**Satzung zur Regelung der Benutzung der Sporthallen
am Sportzentrum Papiermühle und der Turnhalle am Schulzentrum der Gemeinde
Georgensgmünd:**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 2 genannten Sportanlagen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Gemeinde Georgensgmünd und deren Beauftragten.
- (2) Die genehmigte Benutzung der Sportstätten schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide- und Waschräume mit ein.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Personen, welche die in § 2 Abs. 2 genannten Anlagen betreten.
- (4) Die Gemeinde Georgensgmünd oder der Veranstalter können, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Benutzer und Besucher oder zur Erhaltung der Anlage notwendig ist, besondere Regelungen, insbesondere weitergehende Anordnungen treffen.

§ 2 Anlagen

- (1) Die Gemeinde Georgensgmünd betreibt das Sportzentrum Papiermühle und die Turnhalle am Schulzentrum Wiesenstraße.
- (2) Die Sportanlage/Sporthalle besteht aus:
 - a. Sportzentrum Papiermühle (Wiesenstraße 27)
 - i. Dreifachsporthalle (Modifizierte 2 ½ Fach-Halle)
 - ii. Konditionsraum
 - iii. Foyer
 - iv. Nebenräume: Duschen, WC's und Materialräume

- b. Turnhalle am Schulzentrum Wiesenstraße (Wiesenstraße 16)
 - i. Zweifachhalle
 - ii. Spiegelsaal
 - iii. Schießanlage
 - iv. Kegelbahn
- (3) Für die Schießanlage und die Kegelbahn in der Turnhalle am Schulzentrum Wiesenstraße (Abs. 2 b. iii und iv) gilt die vorliegende Satzung nur insoweit, als nicht mit den Nutzern gesonderte Vereinbarungen bestehen.

§ 3 Verwaltung und Hausrecht

- (1) Die Verwaltung der Sporthallen obliegt der Gemeinde Georgensgmünd.
- (2) Das Hausrecht wird durch den Ersten Bürgermeister ausgeübt. Es können andere Personen der Gemeindeverwaltung mit der Ausübung des Hausrechts beauftragt werden. Das gemeindliche Personal, insbesondere der Hausmeister, hat vor Ort für die Einhaltung der Nutzungsregeln zu sorgen.
- (3) Der Erste Bürgermeister kann das Hausrecht im Bedarfsfall an Dritte übertragen (Beauftragte), welche vor Ort für die Einhaltung der Nutzungsregeln zu sorgen haben. Die Beauftragten gelten als anweisungsberechtigt im Sinne von § 123 StGB.
- (4) Das Aufsichtspersonal, die Übungsleiter und die bei Veranstaltungen Verantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung zu sorgen. Den Anordnungen, der mit dem Hausrecht beauftragten Personen, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Benutzungszeitraum

- (1) Die Sporthallen sind während der Bay. Weihnachts- und Faschingsferien unbelegt. In den Sommerferien bleiben die Hallen wegen Reinigungs- und Wartungsarbeiten im August geschlossen.
- (2) Die Gemeinde Georgensgmünd behält sich vor, die Anlagen ganz oder teilweise u. a. zur Sicherung und Ordnung, Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Reparaturarbeiten sowie bei Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen zu sperren.
- (3) Die Gemeinde Georgensgmünd entscheidet darüber, ob die Sportanlagen benutzbar sind.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind täglich von 08:00 bis 22:00 Uhr geöffnet. Der Spielbetrieb endet um 22:00 Uhr.
- (2) Umkleide- und Waschräume sind bis 22:30 Uhr zu verlassen.
- (3) Bei Einflüssen durch höhere Gewalt und bei anderen unvorhersehbaren Umständen kann von den Regelungen in den Absätzen 1-2 abgewichen werden. Gleiches gilt bei Veranstaltungen.

§ 6 Nutzungsarten/-beschränkung

- (4) Zulässig sind insbesondere folgende sportliche Nutzungsarten:
 - a. Schulsport
 - b. Trainings- und Übungsbetrieb
 - c. Spielbetrieb: Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele
 - d. Sportliche Großveranstaltungen; auch mehrtägige Sportveranstaltungen z.B. "Turn-Camps", Meisterschaften, Sportfeste
 - e. „Tag der offenen Tür“
 - f. Sonstige Veranstaltungen nach vorheriger Genehmigung
- (5) Bei Veranstaltungen dürfen sich
 - a. im Sportzentrum Papiermühle maximal 400 Personen in der Sporthalle befinden; hiervon bis zu 250 Personen auf den Tribünen und bis zu 150 Personen im Hallenbereich.
 - b. in der Turnhalle am Schulzentrum maximal 400 Personen in der Sporthalle befinden.
- (6) Ausnahmen hiervon sind nur nach gesonderter Genehmigung möglich.

§7 Benutzer

Die Einrichtungen werden den Schulen, Vereinen und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt:

1. Gemeinde Georgensgmünd - Schulsport (Dr.-Mehler-Schule)
2. Vereinssport (Gemeindegebiet vor Externen)
3. Private u. Sonstige

§ 8 Belegung der Sportanlagen

- (1) Die Vorstände bzw. Abteilungsleiter, der auf den Sportanlagen zugelassenen Vereine und Organisationen, haben ihre ständigen Übungszeiten sowie eventuelle Spieltermine mit der Gemeinde Georgensgmünd zu koordinieren. Vorrang hat die schulische/gemeindliche Nutzung.
- (2) Die festgelegten Zeiten werden in einem gemeinsamen Belegungsplan eingearbeitet. Der Belegungsplan wird durch die Gemeinde Georgensgmünd erstellt (Liegenschaftsverwaltung). Kommt es zu einer Überschneidung von Terminen, ist eine Anhörung der Parteien geboten. Nicht mehr benötigte, einem Verein bzw. Organisation laut Belegungsplan zugewiesene Nutzungszeiten sind der Gemeinde zurückzugeben.
- (3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht enthalten sind, sind bei der Gemeinde rechtzeitig anzumelden.
- (4) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf mögliche neue Anträge von Interessierten oder etwaigen Eigenbedarf regelmäßig überprüft und ggf. geändert bzw. neu aufgestellt.
- (5) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungssatzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Sportanlage pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung sämtlicher Bestandteile der Sportanlage nach § 2 Abs. 2 ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlagen so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Sporthallen und deren Einrichtungen ist auf diejenigen Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
- (4) Für die Bedienung weiterer technischer Ausrüstungen (Trennvorhänge etc.) können von der Gemeinde Georgensgmünd spezielle Betriebsanweisungen erlassen werden, an deren Vorschriften die Benutzer gebunden sind.

§ 10 Verhalten in den Sportanlagen

- (1) Jeder Benutzer der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Jede Beschädigung der Anlagen oder sonstige Störung ist zu vermeiden.
- (2) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, wobei von Seiten der Gemeinde Georgensgmünd keinerlei Haftung übernommen wird. Die Zufahrt zum Hintereingang der Halle ist untersagt. Zur Anlieferung oder Abholung von schwer zu transportierenden Gegenständen kann nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister die An- und Abfahrt zum Hintereingang des Sportzentrums ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Sporthalle oder die Wasch- und Umkleieräume mitzunehmen, an den Umzäunungen abzustellen und außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege zu benutzen.
- (4) Hunde dürfen nicht in die Sportanlagen (Ausnahme: Außenanlagen und Wege); im gesamten Außenbereich der Sporthallen sind sie an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Ausgenommen von Satz 1 sind Blinden- und Behindertenhilfshunde.
- (5) Die Sportanlagen sind sauber zu halten. Der verantwortliche Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage nach Beendigung der Veranstaltung von grobem Schmutz und Abfällen gesäubert ist. Bei Unterlassung erfolgt eine Beseitigung zu Lasten des Nutzers.
- (6) Festgestellte Schäden sind sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden bzw. ins Hallenbuch einzutragen.

§ 11 Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen gem. § 6 lit. d – f dieser Satzung sind genehmigungspflichtig.
- (2) Die Durchführung einer Veranstaltung ist mindestens drei Wochen vorher bei der Gemeinde Georgensgmünd schriftlich zu beantragen.
- (3) Der Veranstalter hat für die Ordnung und für die Einhaltung der Hallen- und Platzordnung und der sonstigen Auflagen der Gemeinde Georgensgmünd zu sorgen. Er hat einen verantwortlichen Leiter/in zu benennen und zusätzlich einen Ansprechpartner, der vor Ort ist sowie für eine ausreichende Zahl an Ordnern Sorge zu tragen. Vom Veranstalter müssen auf seine Kosten Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl gestellt werden, dass sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Die Flucht- und Rettungswege zu den Sportanlagen müssen freigehalten werden.
- (4) Während der Veranstaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter.
- (5) Die Gemeinde Georgensgmünd behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit der Anlagen und Besucher von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Dies geschieht auf Kosten des Veranstalters.

§ 12 Unterhalt, Pflege und Instandhaltung

- (1) Unterhalt, Pflege und Instandhaltung der Sporthallen obliegt der Gemeinde Georgensgmünd.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, alle ihnen bekannt gewordenen Schäden sofort dem Hausmeister/der Gemeindeverwaltung zu melden bzw. ins Hallenbuch einzutragen.
- (3) Die Gemeinde Georgensgmünd behält sich vor, bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, Kosten gemäß der Kostensatzung geltend zu machen.

§ 13 Benutzung der Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer bzw. Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Sportfelder/Übungsräume dürfen nur in Sportkleidung und nur mit sauberen Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden.
- (3) Beim Training bzw. bei sonstiger Benutzung der Sportanlagen durch Vereine oder Betriebssportgruppen hat ein Übungsleiter oder eine sonst verantwortliche volljährige Person anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Spielbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist sowie die Einhaltung dieser Benutzungssatzung sicherstellt und Ausschreitungen verhindert. Die jeweiligen Übungsleiter sind der Gemeinde namentlich zu benennen. Jede Änderung in der Person des verantwortlichen Leiters ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Trainingsgruppen ohne Übungsleiter oder sonst verantwortlicher Person werden nicht zugelassen.
- (4) Bei Nutzung der Sporthallen hat der Übungsleiter eine ordnungsgemäße Eintragung in das Hallenbuch vorzunehmen.

- (5) Vereinseigene bzw. Nutzeigene Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde in den Sporthallen im Rahmen der Unterbringungsmöglichkeiten untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Benutzung bzw. Beschädigung dieser Geräte.
- (6) Der Pausenverkaufsraum/Hausmeisterraum ist für die Ausgabe von fertigen Speisen und Getränken. Es dürfen dort keine Speisen zubereitet werden.
- (7) Der Verzehr von Speisen in den Hallen (Sportfelder/Übungsräume) ist nicht gestattet.
- (8) Das Rauchen ist auf der gesamten Fläche der Sporthallen, inklusive dem Foyer, den Umkleide- und Waschräumen, Sanitäranlagen und den Nebenräumen, nicht gestattet.

§ 14 Gewerbliche Betätigung, Abgabe von Speisen und Getränken

- (1) Jede gewerbliche Betätigung sowie der Verkauf bzw. auch die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen kann nur die Gemeinde Georgensgmünd erteilen. Erforderliche gesetzliche Erlaubnisse und Genehmigungen müssen auf Kosten des Benutzers bzw. Veranstalters eingeholt werden.
- (2) Eine Untervermietung der Sportanlagen durch die Benutzer ist untersagt.

§ 15 Werbung

Werbemaßnahmen sind auf dem gesamten Gelände der Sporthallen nur mit der Genehmigung der Gemeinde Georgensgmünd zulässig.

§ 16 Schlüsselordnung

- (1) Nutzer der Sporthallen können bei Notwendigkeit, über die die Gemeinde entscheidet, gegen entsprechenden Nachweis den bzw. die erforderlichen Schlüssel (Transponder) erhalten. Diesen Nutzern bzw. deren benannten, verantwortlichen Übungsleitern werden zu Beginn der Belegungszeit von der Gemeinde Georgensgmünd die Transponder/Schlüssel übergeben.
- (2) In den Sporthallen sind teilweise weitere Schlüssel für die Bedienung von Trennvorhängen, Geräteräumen etc. notwendig, die in den dafür vorgesehenen Schlüsselkästen in den Sportstätten hängen. Näheres regeln die Hausordnung und die Benutzungshinweise. Sofern solche Schlüssel existieren, sind diese nach Ende der jeweiligen Nutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu verbringen.
- (3) Eine Liste der Schlüssel/Transponderinhaber wird bei der Gemeinde geführt und aufbewahrt.
- (4) Mit den übergebenen Schlüsseln/Transpondern ist sorgsam umzugehen. Die Weitergabe von Schlüsseln/Transpondern an Dritte ist untersagt. Ein eigenständiges Nachprägen/Vervielfältigen von Schlüsseln/Transpondern wird zur Anzeige gebracht. Verluste von Schlüsseln/Transpondern sind sofort zu melden.
- (5) Für jeden ausgegebenen Schlüssel/Transponder ist bei der Gemeinde Georgensgmünd eine unverzinsliche Kautions i. H. v. 10,00 € zu hinterlegen.

- (6) Sofern Transponder eingesetzt werden, dienen diese der Zutrittskontrolle. Sie werden von der Gemeinde Georgensgmünd programmiert. Alle durchgeführten Schließvorgänge können bei Bedarf ausgelesen werden. Die ausgelesenen Daten können auch als Grundlage für die Geltendmachung von Haftungs- und Schadenersatzansprüchen dienen.
- (7) Die Gemeinde Georgensgmünd behält sich vor, die ordnungsgemäße Handhabung und den Verbleib der ausgegebenen Schlüssel/Transpondern zu überprüfen und diese gegebenenfalls einzuziehen.

§ 17 Haftung

- (1) Die Benutzung der gesamten Anlage, einschließlich Geräte, Umkleide- und Waschräume sowie Sanitäranlagen, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Georgensgmünd und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen, es sei denn, dass der Gemeinde Georgensgmünd oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Verantwortung des Benutzers bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (3) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde Georgensgmünd oder Dritten aus Anlass der Benutzung der Sportanlagen sowie der dazugehörigen Einrichtungen und durch sie entstehen (auch ohne direktes Verschulden), insbesondere Schäden, die Vereinsmitglieder, sonstige Veranstaltungsteilnehmer und Zuschauer durch ordnungswidrige Benutzung verursachen.
- (4) Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Gemeinde Georgensgmünd unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer geltend gemacht, so hat der Benutzer die Gemeinde Georgensgmünd von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregulierung anstelle der Gemeinde Georgensgmünd vorzunehmen.
- (5) Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Georgensgmünd und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und ihre Bediensteten oder Beauftragte.
- (6) Ein Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde Georgensgmünd muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis des Schadens zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeinde schriftlich angezeigt werden.
- (7) Die Benutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Die Gemeinde Georgensgmünd ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (8) Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Georgensgmünd als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (9) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen bleibt die Gemeinde Georgensgmünd von jeder Haftung frei.

**§ 18
Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Einrichtungen können Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Gemeinde Georgensgmünd eine Gebührensatzung.

**§ 19
Zuwiderhandlung**

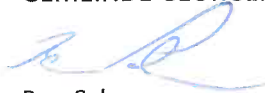
- (1) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Es ist verpflichtet, Benutzer des Sportzentrums bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungssatzung der Anlage zu verweisen.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann durch die Gemeinde Georgensgmünd die Erlaubnis zur Benutzung des Sportzentrums ganz oder auf Zeit entzogen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft

Georgensgmünd, den 05.12.2018

GEMEINDE GEORGENSGMÜND



Ben Schwarz
1. Bürgermeister